

STATUTEN

der

Genossenschaft Dorfladen Gsteigwiler

GDG

Statuten Genossenschaft Dorfladen Gsteigwiler (GDG)

STATUTEN

der

GENOSSENSCHAFT DORFLADEN GSTEIGWILER

I. Namen, Sitz und Zweck

1. Unter der Firma „Genossenschaft Dorfladen Gsteigwiler GDG“ besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff des Schweiz. Obligationenrechtes.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Gsteigwiler.
3. Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung des Dorfes Gsteigwiler mit Lebensmitteln und Versorgungsgütern zur Selbsthilfe.
4. Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben und veräussern, mieten oder weitervermieten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes und nach der Bezahlung der Eintrittsgebühr sowie der Zeichnung eines Anteilscheines.
Der Vorstand kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme von Mitgliedern können der nächsten Generalversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
5. Die Generalversammlung kann, auf Antrag des Vorstandes, einen Genossenschafter (*) ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. An Stelle eines verstorbenen Genossenschafers treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand, dessen Erben. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.
7. Austretende und ausgeschlossene Genossenschafter haben kein Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen. Mit dem Austritt und dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Ziffer III, 3 dieser Statuten betreffend Rückzahlung von Anteilscheinen ist anwendbar.

III. Eintrittsgebühr, Anteilscheine, Haftung

1. Jeder Genossenschafter ist zur Zahlung einer Eintrittsgebühr von Fr. 250.- - (Franken zweihundertfünfzig) verpflichtet. Dieser Betrag ist von den Gründungsgenossenschaftern innert 30 Tagen seit Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister, von später eintretenden Genossenschaftern innert 30 Tagen seit Mitteilung der Aufnahme zu bezahlen.
Die Eintrittsgebühren werden von der Genossenschaft nicht verzinst und sie sind beim Austritt oder beim Ausschluss oder im Todesfall nicht zur Rückzahlung fällig.
2. Die Genossenschaft gibt Anteilscheine von Fr. 50.- -, Fr. 100.- -, Fr. 200.- - und Fr. 1'000.- -heraus.
Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Käufers. Jeder Genossenschafter muss mindestens einen Anteilschein zeichnen.
Über die Zeichnung und Verzinsung ist ein separates Reglement zu erlassen.
3. Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafers. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes nicht übersteigen.
Der Vorstand ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.
4. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten Genossenschaft Dorfladen Gsteigwiler (GDG)

IV. Ladengebäude

Die Genossenschaft stellt einen Containerbau mit der notwendigen Infrastruktur auf dem Grundstück Nr. 183 Moos Gsteigwiler zu einem Erstellungspreis von ca. Fr. 200'000.- - auf.

V. Organe der Genossenschaft

A. Generalversammlung

1. Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.
2. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
 - a. Festsetzen und Ändern der Statuten;
 - b. Wahl des Vorstandes (des Präsidenten) und der Revisionsstelle, allenfalls Kontrollstelle;
 - c. Abnahme der Rechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Genehmigung des Budgets;
 - f. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge des Vorstandes;
 - g. Erlass des Reglements, Zeichnung und Verzinsung der Anteilscheine.
3. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch die Revisionsstelle in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.
5. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden an die Genossenschafter.
6. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge und Abänderungen der Statuten sind zur Einsicht durch die Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflage hinzuweisen.
7. Wenn alle Genossenschafter anwesend sind, können über alle Gegenstände Beschlüsse gefasst werden, kann also eine Universalversammlung durchgeführt werden.
8. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch seinen Ehe- oder Lebenspartner vertreten lassen.
Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.
9. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher Genossenschafter. Solche Beschlüsse sind für Genossenschafter, die nicht zugestimmt haben, nicht verbindlich, wenn sie binnen drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses den Austritt erklären.
10. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Wenn 1/10 der Anwesenden es verlangt, muss die Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt werden.
11. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.
12. Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär oder eine von der Generalversammlung bestimmte Person führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier sowie einem Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Es können auch Eheoder Lebenspartner eines Genossenschaftsmitgliedes sein.

Statuten Genossenschaft Dorfladen Gsteigwiler (GDG)

3. Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Generalversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Er beruft die ordentliche und wenn nötig die ausserordentliche Generalversammlung ein.
5. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier.
6. Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.- - pro Geschäft endgültig beschliessen. Die maximale Verfügungskompetenz pro Jahr beträgt Fr. 10'000.-.
7. Der Vorstand beschliesst über Personalanstellungen und Personalentlassungen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen.
8. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen. Sie muss durch den Präsidenten oder den Sekretär erfolgen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es gelten im Übrigen die Traktandierungsvorschriften wie für die Generalversammlung. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, kann über jeden in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallenden Gegenstand beschlossen werden.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
11. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzung des Vorstandes. Er überwacht dessen Geschäfte.
12. Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft. Er führt das Protokoll der Vorstandssitzung.
13. Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte der Genossenschaft. Durch Vorstandsbeschluss kann die Rechnung an ein Treuhandbüro delegiert werden. Dies entbindet den Vorstand nicht von der Verantwortung gegenüber der Genossenschaft und den Genossenschaftern.
14. Der Vorstand ist für seine Arbeit zu entschädigen. Die Höhe der einzelnen Entschädigungen bestimmt die Generalversammlung. Die Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu vergüten.

C. Gesetzliche Revisionsstelle / Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
Sie kann auf eine Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
 2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.
Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:
 1. 10% der Genossenschafter
 2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
 3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegen.Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.
2. Die statuarische Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisorenverbände, bestellt werden.
 3. Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt.
Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

Statuten Genossenschaft Dorfladen Gsteigwiler (GDG)

Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Sie haben jährlich mindestens eine Zwischenrevision durchzuführen.

VI. Geschäftsjahr, Buchführung und Gewinnverwendung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Inkraftsetzen der Statuten und endet am 30. April 2000.
2. Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und Art. 957 ff OR massgebend.

Der Vorstand hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Revisionsstelle, allenfalls Kontrollstelle, sowie das Budget für das kommende Jahr mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht durch die Mitglieder am Sitz der Genossenschaft sowie im Dorfladen aufzulegen.

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- 5% werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
- das Anteilscheinkapital wird entsprechend dem Reglement verzinst;
- der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

VII. Auflösung und Liquidation

1. Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.
3. Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser an die zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft vorhandenen Mitglieder oder deren gesetzlichen Nachfolger zu gleichen Teilen zu verteilen.

VIII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Die Bekanntmachungen können im Amtsanzeiger Interlaken erfolgen, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt vorschreibt.
2. Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

IX. Verschiedenes

1. Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des Gesetzes.
2. Über Streitigkeiten entscheidet die Generalversammlung. Es bleibt der Genossenschaft vorbehalten, ein Schiedsgericht einzusetzen oder ein Zivilgericht anzurufen.
3. Die vorliegenden Statutenanpassungen sind an der ordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft Dorfladen Gsteigwiler (GDG) vom 27. Juni 2008 angenommen worden.

(*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist bei der männlichen Schreibweise stets auch die weibliche Form mitzudenken.

Gsteigwiler, 27. Juni 2008

Namens der Genossenschaft Dorfladen Gsteigwiler GDG
Der Präsident



Hansruedi Feuz

Die Sekretärin



Ruth Stadler

ANTEILSCHEINREGLEMENT

der GENOSSENSCHAFT DORFLADEN GSTEIGWILER

I. Grundlage

Gestützt auf die von den Genossenschaftern der Genossenschaft Dorfladen Gsteigwiler (GDG) am 29. Januar 1999 genehmigten Statuten, wird gemäss Art. III, 2 folgendes Reglement zur Zeichnung und Verzinsung von Anteilscheinen erlassen

II. Eintrittsgebühr

1. Jeder Genossenschafter ist zur Zahlung einer Eintrittsgebühr von Fr. 250.- - (Franken zweihundertfünfzig) verpflichtet.
2. Die Eintrittsgebühr wird nicht verzinst und ist bei Austritt, Ausschluss oder Todesfall nicht zur Rückzahlung fällig.

III. Zeichnung von Anteilscheinen

1. Die Genossenschaft gibt Anteilscheine von Fr. 50.- -, Fr. 100.- -, Fr. 200.- - und Fr. 1'000.- - heraus.
2. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Käufers.
3. Jeder Genossenschafter muss mindestens einen Anteilschein zeichnen.

IV. Verzinsung der Anteilscheine

1. Über die Verzinsung der Anteilscheine kann die Generalversammlung beschliessen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen eines allfälligen IH-Darlehens.
2. Die Verzinsung eines Anteilscheinkapitals pro Genossenschafter von bis zu Fr. 500.- - kann auch in Form von Naturalien erfolgen.
3. Über die Art der Verzinsung des Anteilscheinkapitals entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde durch die Genossenschafter an der Gründungsversammlung vom 29. Januar 1999 genehmigt.
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Gsteigwiler, 29. Januar 1999

Genossenschaft Dorfladen Gsteigwiler
Der Präsident

H. Föllmer

Der Sekretär

P. Freckmann